Satzung der Gemeinde Kükels über den vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nr. 2

für das Gebiet "Westlich des Wittenborner Weges und nördlich des Todesfelder Weges (Erweiterung Lohnunternehmen Draeger)"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 06.09.2012 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B – Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

Zulässig ist ein land- und forstwirtschaftlich sowie kommunal tätiges Lohnunternehmen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 29.03.2011.

Zu dem Betrieb gehören insbesondere die erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen:

- Notwendige Betriebsgebäude wie z.B. Maschinenhallen mit Werkstatt, Diesellager und Waschplatte aus Stahlbeton,
- Wohnhaus
- Stellflächen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die zulässige Grundfläche entspricht der überbaubaren Fläche.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Firsthöhe wird auf maximal 10 m festgesetzt. Bezugspunkt für alle baulichen Anlagen ist die Oberkante der Straßenmitte des Wittenborner Weges.

4. <u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</u>

Das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser wird teilweise versickert und teilweise, und zwar im Bereich des Waschplatzes, über einen bereits vorhandenen Abscheider in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Die Knicks sind aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn) zu erstellen. Innerhalb eines festgesetzten Knickschutzstreifens von 3 m Breite sind bauliche und sonstige Anlagen aller Art unzulässig.

| Ve | <u>erfahrensvermerke</u> | | |
|----|--|---------------------|--|
| 1. | |), wurde am 06.09.2 | estehend aus der Planzeichnung 012 von der Gemeindevertretung gebilligt. |
| | Ort, Datum | L.S | Bürgermeister |
| 2. | Die Bebauungsplansatzung, Text (Teil B), wird hiermit aus | | Planzeichnung (Teil A) und dem |
| | Ort, Datum | L.S | Bürgermeister |
| 3. | Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans / Der Beschluss über Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprestunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den In Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bis zum / durch Abdruck in der / den am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglicheit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hinger sen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten. | | n auf Dauer während der Sprecherden kann und über den Inhalden Bekanntmachungstafeln vom / den am anntmachung ist auf die Möglichvorschriften und von Mängeln der echtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) üche geltend zu machen und das ewiesen worden. Auf die Rechtstung (GO) ist ebenfalls hingewie |
| | Ort, Datum | L.S. | Bürgermeister |